



Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die Sie ausdrücklich beauftragen müssen, sind gestattet:

- der **Kinobesuch** von Kindern unter 6 Jahren
- der Besuch von **Tanzveranstaltungen** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch von **Gaststätten** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche **außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das nachstehende Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- **Der/Die Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/Sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.**
- Er/Sie muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt: Der/Die Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob er/sie dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass der/die Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes **nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!**
- Stellen Sie sicher dass der/die Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (**z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden**).

Die ausgefüllte 2. Seite dieses Informationsblattes wird Ihrem Sohn/Ihrer Tochter bei vielen Veranstaltungen helfen, Veranstaltern, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie als Eltern mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

Wir möchten, genauso wie Sie, dass Ihr Kind sicher und gesund wieder zuhause ankommt!



Erziehungsbeauftragung

(gemäß §1 Abs.1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre ich,

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum des Elternteils)

_____ (Anschrift, PLZ, Ort des Elternteils)

dass für meine/n Tochter/Sohn:

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes)

_____ (Anschrift, PLZ, Ort des Kindes)

von Herrn/ Frau:

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum des Erziehungsbeauftragten)

_____ (Anschrift, PLZ, Ort des Erziehungsbeauftragten)

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

_____ (Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Als erziehungsbeauftragte Person bestätige ich, dass die/der o.g. Jugendliche/r mit mir die u.g. Veranstaltung besucht & auch wieder gemeinsam mit mir verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich zur Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Mir ist bewusst, dass Jugendliche ab 16 Jahren in der Öffentlichkeit keine Tabakwaren & alkoholischen Getränke nur in Form von Bier, Wein, Sekt konsumieren dürfen. Branntweinhaltige Getränke oder branntweinhaltige Mixgetränke sowie Alkopops sind laut JuSchG für Minderjährige verboten. Mir ist bewusst, dass bei **Trunkenheit meinerseits**, die o.g. Übertragung ihre Gültigkeit verliert.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/meine Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind erforderliche Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur unten angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Diese Beauftragung gilt nur am **24.09.2016** für das „Walbecker Oktoberfest“ in Walbeck. Für eventuelle Rückfragen bin ich telefonisch unter _____ zu erreichen. Mein Sohn/Meine Tochter darf die Veranstaltung bis _____ besuchen.

(Uhrzeit)

Bitte hier eine Kopie des Ausweises des unterzeichnenden Elternteils einkleben/ antackern.

Alternativ eine Kopie oder das Original lose mitbringen und zum Unterschriftenvergleich beim Türsteher vorzeigen.

Wer Unterschriften fälscht oder nachmacht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Jahren verurteilt werden! §267 StGB) Bereits der Versuch ist strafbar.